

Allgemeinverfügung

des Kreises Steinburg

zur Bestimmung der Bereiche, in denen nach § 2a Abs. 2 Satz 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 106 Absatz 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird in Ausführung des § 2a Abs. 2 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 folgende Allgemeinverfügung erlassen:

¹In den nachfolgend bezeichneten und in den in Anlage 1 a und b (Glückstadt) und 2 a und b (Itzehoe) gekennzeichneten öffentlich zugänglichen Bereichen ist gemäß § 2a Abs. 2 Satz 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, ersatzverkündet am 29.11.2020, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend:

Glückstadt: Am Markt auf den Bürgersteigen außerhalb des mittigen Platzes sowie an der Bushaltestelle Am Marktfleth, Große Kremper Straße, Am Fleth im Bereich des Marktes auf beiden Straßenseiten, in der Bahnhofstraße einschließlich Bahnübergang bis zum Abfahr-Bahnsteig in Richtung Itzehoe auf Seiten der Bahngleise sowie Am Wall von der Kreuzung am Bahnübergang bis zum Abfahr-Bahnsteig in Richtung Hamburg auf den Seiten der Bahngleise.

Itzehoe: Feldschmiede, La-Couronne-Platz, Breite Straße, Kirchenstraße, Oelmühlengang, Bekstraße.

²Die Pflicht aus Satz 1 gilt für die beschriebenen Bereiche in **Glückstadt und Itzehoe von Montag bis Samstag zwischen 07.00 und 19.00 Uhr.**

³Ausnahmen und sonstige Anforderungen ergeben sich aus § 2a Abs. 1 und 2 Landesverordnung. ⁴Personen, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und für die eine Ausnahme nicht zutrifft, sind das Betreten, der Aufenthalt und die Nutzung der öffentlich zugänglichen Bereiche nicht gestattet.

Zuwiderhandlungen gegen die genannten Anordnungen stellen Ordnungswidrigkeiten gemäß § 73 Abs. 1a Ziffer 6 IfSG dar.

Diese Allgemeinverfügung gilt **ab dem 30.11.2020 bis einschließlich 20.12.2020**. Eine Verlängerung ist möglich.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Die getroffenen Maßnahmen richten sich nach § 2a Abs. 2 Satz 1 und 2 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, ersatzverkündet am 29.11.2020 i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG. Danach müssen Fußgängerinnen und Fußgänger in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen, Bahnhöfen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr, in denen typischerweise das Abstandgebot nicht eingehalten werden kann, eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe des Absatzes 1 tragen. Die Bereiche sowie zeitliche Beschränkungen sind von den zuständigen Behörden durch Allgemeinverfügung festzulegen.

Dies hat der Kreis Steinburg nach Abstimmung mit den betroffenen kreisangehörigen Gemeinden getan und für die in der Verordnung abstrakt definierten Bereiche die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung als Schutzmaßnahme zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten gem. § 28 Abs. 1 IfSG konkretisiert.

Es handelt sich bei den in der Anordnung definierten Bereichen in Glückstadt (Am Markt auf den Bürgersteigen außerhalb des mittigen Platzes sowie an der Bushaltestelle Am Markfleth, Große Kremper Straße, Am Fleth im Bereich des Marktes auf beiden Straßenseiten) um Haupteinkaufsbereiche, die sich dadurch auszeichnen, dass eine Konzentration von Einzelhandelsbetrieben, Gaststätten, teils mit Außerhausverkauf, Dienstleistungsunternehmen und touristischen Sehenswürdigkeiten auf engem Raum gegeben ist, die zum Flanieren und Einkaufen einladen.

Im Bereich Große Kremper Straße, die von der Bahnhofstraße weg- bzw. dort hinführt, kommt hinzu, dass diese insbesondere, aber nicht nur zu Hauptverkehrszeiten, durch zahlreiche Pendler und ggf. Schülerinnen und Schüler und sonstige Bahnfahrende, die zum Bahnhof hin- bzw. von dort wegströmen, genutzt wird und in der Großen Kremper Straße eine Baustelle (Vollausbau) die Verkehrsflächen zusätzlich einschränkt.

Im Bereich der mit engem Fußweg ausgestatteten Bahnhofstraße sowie im genannten engen Bereich Am Wall herrscht ein vergleichbarer Publikumsverkehr und die o.g. Bahnfahrenden stauen sich teilweise mehrere Minuten am geschlossenen Bahnübergang. Vor und bei Schrankenöffnung bildet sich regelmäßig eine Menschentraube. Dieser besondere verkehrsrechtliche Engpass, sog. „Nadelöhr“, mit entsprechendem Rückstau, ist aus infektionsschutzrechtlicher Sicht zum Schutz der Bevölkerung mit einer Mund-Nasen-Bedeckungs-Pflicht zu belegen.

Auch die in Itzehoe genannten Gebiete sind teilweise im Bereich der Feldschmiede, und der Breite Straße Haupteinkaufsbereiche mit einer Konzentration von Einzelhandelsbetrieben, Gaststätten, teils mit Außerhausverkauf und Dienstleistungsunternehmen.

Beim den in Itzehoe definierten Bereichen des La-Couronne-Platzes, in Teilen der Feldschmiede, der Kirchenstraße, der sehr engen Bekstraße und des Oelmühlenganges handelt es sich um ein Einkaufsgebiet, also eine Straße bzw. einen Platz mit Ladenzeilen, wo sich ein Geschäft an ein anderes reiht.

In den jeweils genannten Bereichen in Glückstadt und Itzehoe ist zu den genannten Zeiten der Handel und das öffentliche Leben wie dargestellt derart konzentriert, dass dort ein typischerweise gesteigerter Publikumsverkehr gegeben ist. Zu den jeweiligen Öffnungs- bzw. Bahnfahrzeiten besuchen zahlreiche Personen die genannten Bereiche, um zu ihrem Arbeitsplatz oder zur Schule zu gelangen, ihren täglichen Bedarf zu decken oder einfach dem Einkaufsvergnügen schlendernd nachzugehen. Anders als beispielsweise in den Nachtstunden kommt es im Vorfeld der Öffnung der Geschäfte und nach Ladenschluss - sowie aufgrund von etwaiger vom oder zum Bahnhof schwärmender Personen in Glückstadt - zu entsprechendem erhöhten Personenaufkommen. Daher war eine zeitliche Anpassung an die Öffnungs- und typischen Pendler- bzw. verstärkten Bahnnutzungszeiten geboten.

Es handelt sich bei den in der Anordnung genannten Bereichen jeweils um zentrale Knotenpunkte, wie den Bahnhofsbereich, und Ortslagen, überwiegend mit Geschäften und anderen Einrichtungen, Restaurants mit Abholangebot und Dienstleistungsangeboten - im Fall von Glückstadt sogar um den Bereich rund um den zentralen Marktplatz selbst - mit Publikumsverkehr, bei denen es erfahrungsgemäß und auch draußen zu engen Begegnungen kommen kann. Das durch die Angebote und das Nadelöhr im Bahnhofsbereich entstehende und verstärkt konzentrierte Fußgänger-aufkommen führt dazu, dass auf den gekennzeichneten Wegen zumindest bei stärkerem Andrang nicht immer der erforderliche Abstand eingehalten werden kann. Selbst bei weniger starkem Andrang muss immer damit gerechnet werden, dass einzelne Personen, obwohl ausreichend Platz vorhanden ist, auch wegen geschlossener Bahnschranken, parkender Autos oder der Baustelle in der Großen Kremper Straße in Glückstadt unnötig dicht an anderen Menschen vorbeigehen oder stehenbleiben, um auf die Schrankenöffnung zu warten, in Schaufenster zu schauen oder auf Speisekarten bzw. anderen Angebotstafeln zu blicken, wogegen der Einzelne sich auch mit Umsicht kaum vollständig schützen kann. Das Abstandhalten hängt in solchen Situationen auch von den anderen Menschen ab.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den definierten Bereiche zu den festgelegten (Geschäfts- und Verkehrs)Zeiten ist daher das einzig geeignete und mangels ausreichenden Ausweichmöglichkeiten das mildeste Mittel. Die Verhältnismäßigkeit des staatlichen Handelns ist somit gewahrt und weniger grundrechtseinschränkende Wirkungen für die Bürgerinnen und Bürger an den genannten Orten zu den genannten Zeiten sind nicht möglich.

Wie auch die bisherigen Allgemeinverfügungen zum Schutze vor den Folgen der Corona-Pandemie ist diese Allgemeinverfügung dadurch gekennzeichnet, dass die Einschränkungen dem allgemeinen Infektionsgeschehen, den Vorgaben des Landes, der Situation sowie vor allem den örtlichen und räumlichen Gegebenheiten angepasst sind. Für die einzelnen Lebensbereiche wurden die Regelungen spezifisch

modifiziert. In den Bereichen, in denen es aufgrund der örtlichen oder zeitlichen Gegebenheiten möglich war, wurde von Beschränkungen und dem Pflicht des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung sowie sonstiger Anordnung geeigneter Schutzmaßnahmen abgesehen.

Diese Allgemeinverfügung orientiert sich an der Laufzeit der zitierten Landesverordnung und gilt ab dem 30.11.2020 bis einschließlich 20.12.2020. Eine Verlängerung, Ausweitung oder ein vorzeitiger Widerruf sind u.a. in Abhängigkeit zum Infektionsgeschehen möglich.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 2a Abs. 2 Satz 1 und 2 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, ersatzverkündet am 29.11.2020 i.V.m. § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher bußgeldbewehrt nach § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG.

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Kreises Steinburg, Viktoriastraße 16-18, 25524 Itzehoe, einlegen.

Itzehoe, den 29.11.2020

Kreis Steinburg
Der Landrat
Torsten Wendt

Anlagen:

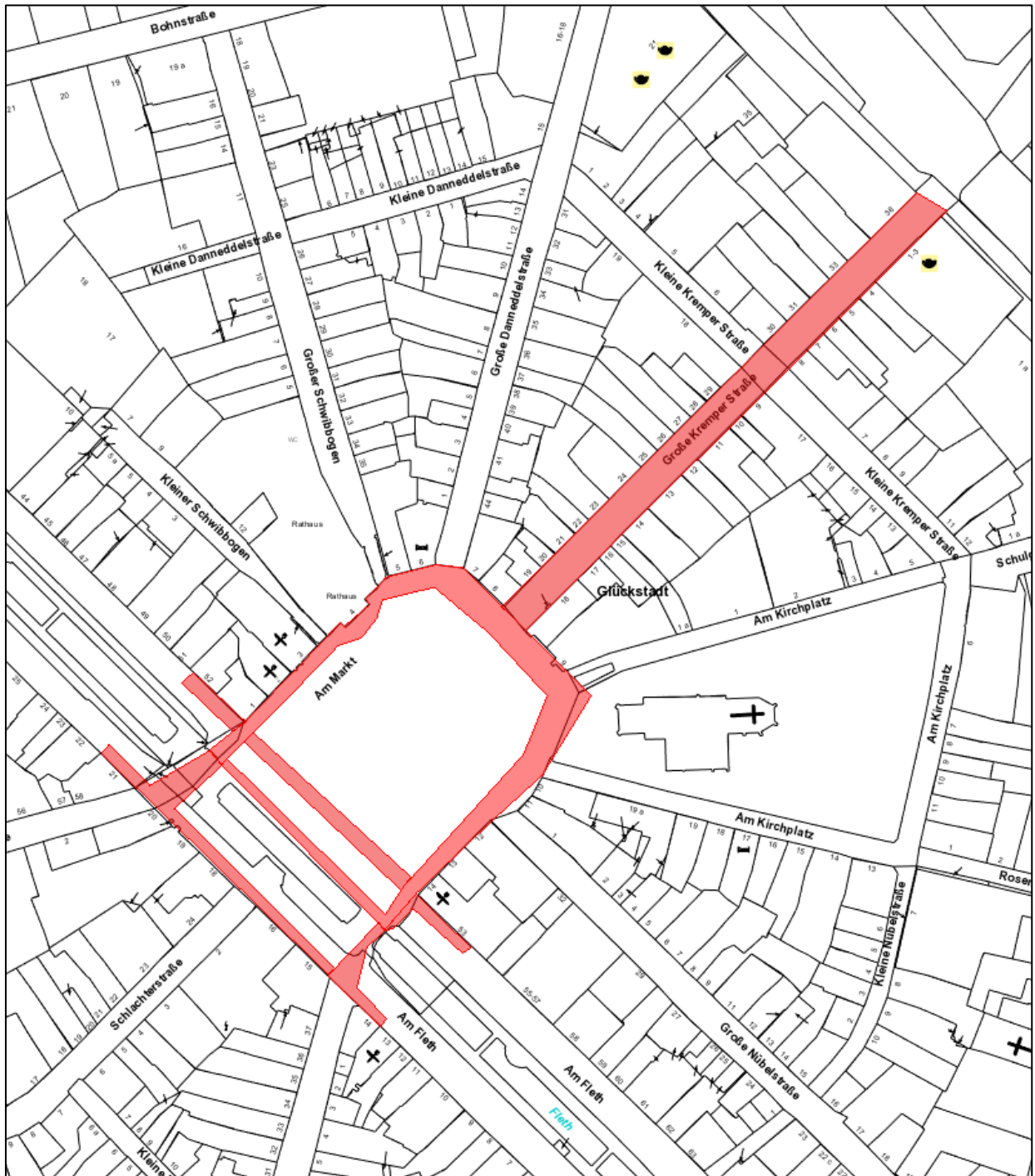
1 a (Glückstadt Am Fleth, Am Markt, Große Kremper Straße)

1b (Glückstadt Bahnhofsbereich)

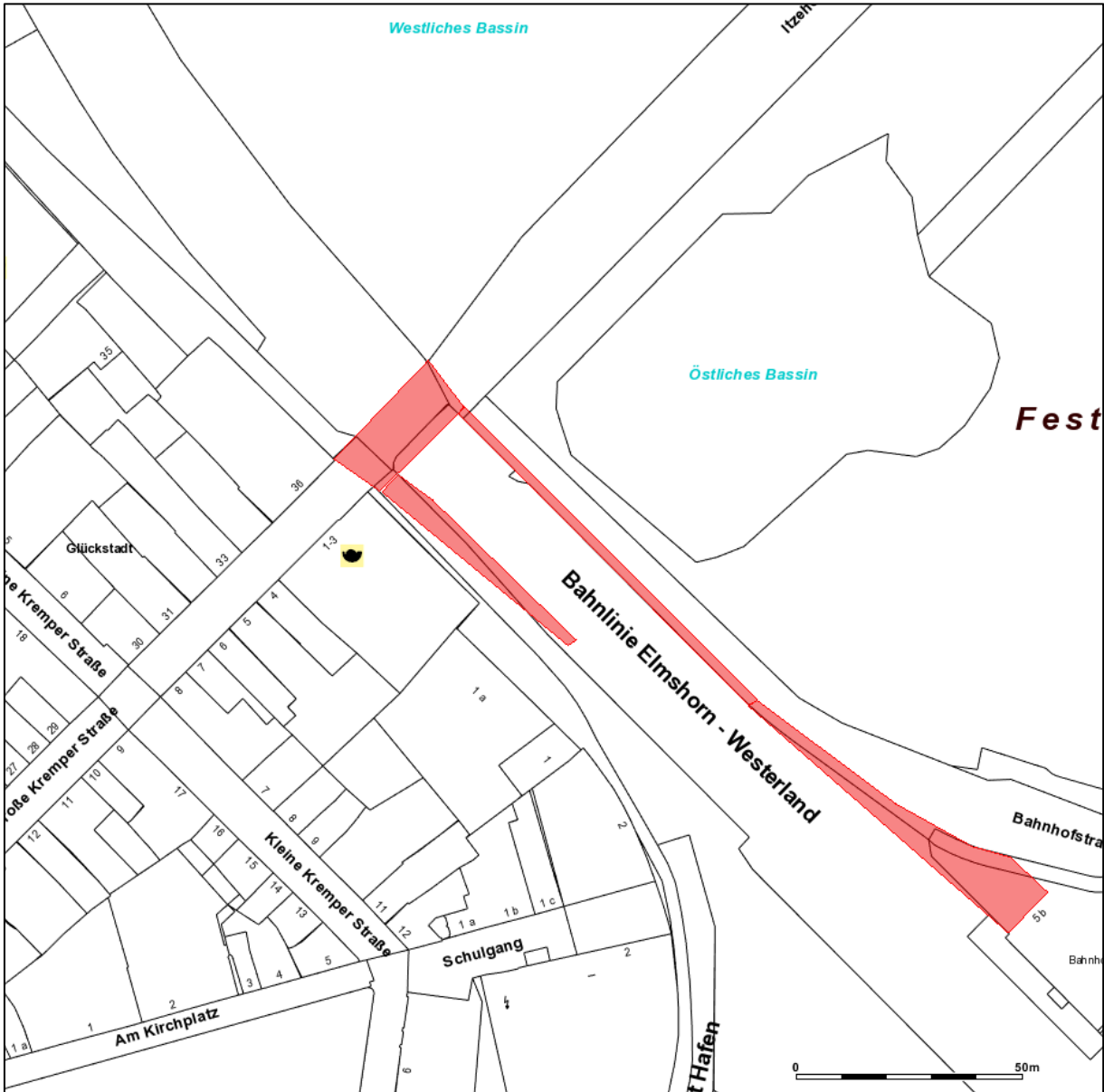
2 a (Itzehoe Feldschmiede) und

2 b (Itzehoe Kirchenstraße, Bekstraße, Oelmühlengang, Breite Straße)

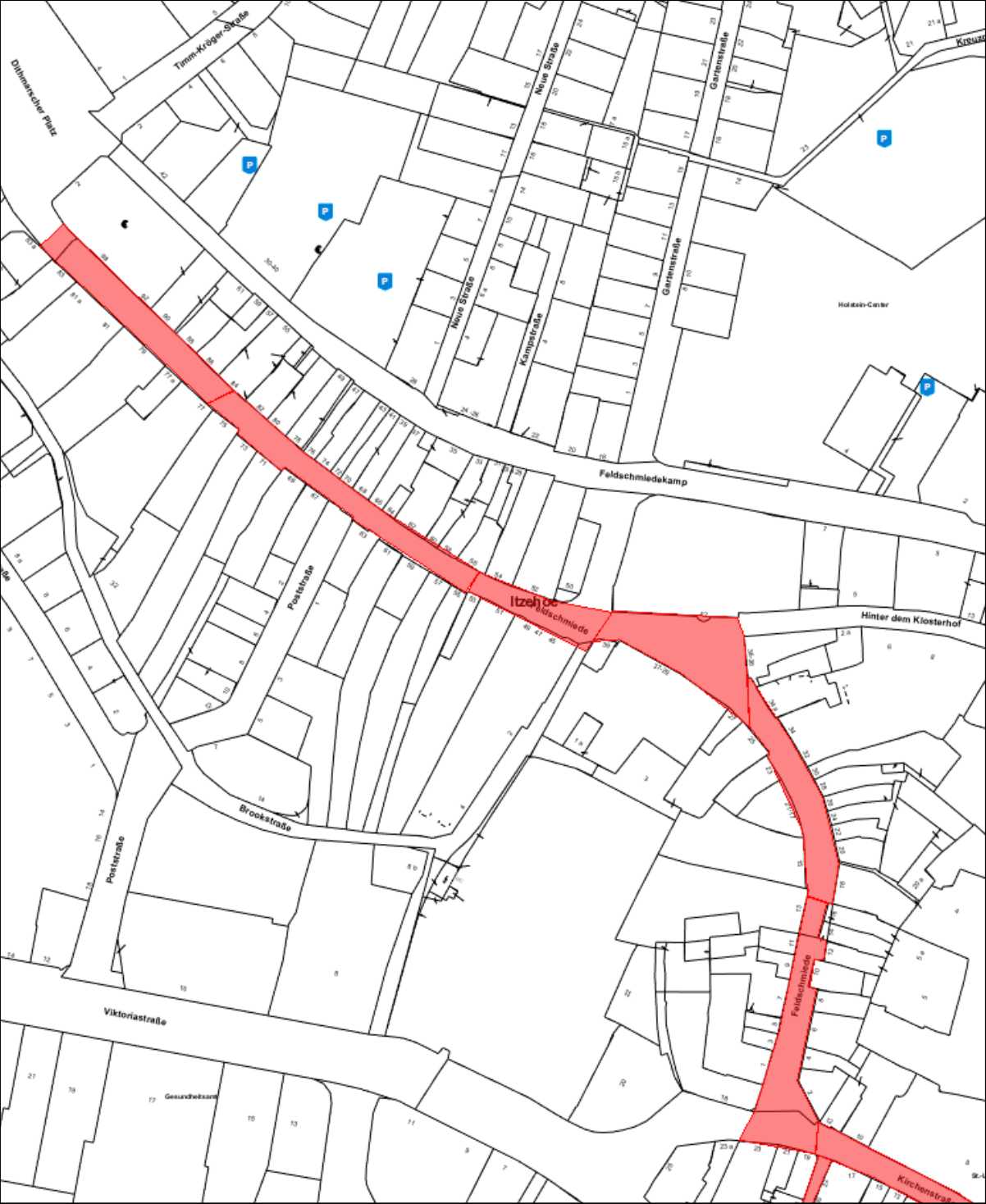
Anlage 1a – Glückstadt Am Fleth, Am Markt, Große Kremper Straße



Anlage 1b – Glückstadt Bahnhofsbereich



Anlage 2a - Itzehoe Feldschmiede



Anlage 2b - Itzehoe Kirchenstraße, Bekstraße, Oelmühlengang, Breite Straße

